



Vorlage KuSA_32/2014
zur öffentlichen Sitzung des
Kultur- und Schulausschusses
am 21.11.2014

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Kultur- und Schulausschusses

Schulleiterbesetzungsverfahren - Besetzung der Auswahlkommission

1. Ausgangslage

Zum Schuljahr 2014/15 wurde durch Änderung des Schulgesetzes das Verfahren der Schulleiterbesetzung neu geregelt (Anlage 1).

2. Besetzungsverfahren

Wie bisher wirken gemäß § 40 Schulgesetz bei der Besetzung einer Schulleiterstelle die Schulkonferenz und der Schulträger mit. Dazu unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) vor der Ernennung des Schulleiters die Schulkonferenz und den Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen und neu über den Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission. Die Schulkonferenz und der Schulträger können zu diesem Besetzungsvorschlag Stellung nehmen. Im Anschluss entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung. Im Dissensfall obliegt das Letztentscheidungsrecht dem Kultusministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde.

Die Auswahlkommission, die im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber einen Besetzungsvorschlag erarbeitet, besteht aus zwei Vertretern der Schulaufsichtsbehörde und jeweils einem Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers. Die Mitglieder der Kommission haben jeweils 1 Stimme. Das Überprüfungsverfahren selbst wird von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt, die weiteren Mitglieder der Kommission haben eine Beobachterrolle. Die Entsendung von Vertretern der Schulkonferenz und des Schulträgers ist freiwillig und kann für jedes Besetzungsverfahren neu festgelegt werden.

Nähere Einzelheiten zur Beteiligung des Schulträgers sind in dem beigefügten Merkblatt aufgeführt (Anlage 2).

3. Bewertung

Aus Effizienzgründen wird vorgeschlagen, eine grundsätzliche Regelung festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Als Vertretung des Schulträgers in der Auswahlkommission im Rahmen des Schulleiterbesetzungsverfahrens gemäß § 40 Schulgesetz werden bis auf weiteres die folgenden Personen bestimmt:

Als regulärer Vertreter:

Der/die jeweilige für das Schulwesen zuständige Dezernent/in des Landratsamts Ludwigsburg

Als Ersatzvertreter (im Verhinderungsfall):

Der/die jeweilige für das Schulwesen zuständige Fachbereichsleiter/in des Landratsamtes Ludwigsburg